

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 113/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst B [REDACTED],

[REDACTED]/Holland, M [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 22, Adolf Schönfeldstraße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

81

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Sorn, Pechs und Dr. Thumme in der Sitzung von 28. September 1971 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. Januar 1969 wird zugelassen.

G r ü n d e

Durch Bescheid vom 28. Oktober 1960 gewährte die Behörde dem Kläger unter anderem eine Gesundheitsbeschwerente. Sie nahm in diesem Bescheid folgenden Vorbehalt auf:

"Es bleibt vorbehalten, die Rente ab 1.1.1959 neu zu berechnen, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sich ändern."

Den Vorbehalt begründete sie damit, daß für die Jahre seit 1959 Unterlagen über das Einkommen des Antragstellers nicht vorlagen.

Mit Bescheid vom 6. September 1967 hat die Beklagte die Rentenbewilligung mit der Maßgabe widerrufen, daß der Hundertsatz der Rente wegen anderweitiger Einkünfte ab 1. Januar 1966 von 40 auf 20 herabgesetzt wird. Sie hat außerdem unter Berufung auf den Leistungsverbehalt gemäß §§ 202, 203 BGB

88

- 3 -

die Rückzahlung der vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Oktober 1967 zu viel bewirkten Rentenleistungen angeordnet.

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), ob der Leistungsverbehalt vom 28. Oktober 1960 im Hinblick auf die Schutzbestimmung des § 21 der 2. DV-BGG die Rechtsgrundlage für eine rückwirkende Neufestsetzung der Rente ab 1. Januar 1966 und die Anordnung der Rückzahlung überzahlter Rentenleistungen ab diesem Zeitpunkt bilden konnte.

Mai

Zorn

